



Benützungsgreglement
für die gemeindeeigenen
Liegenschaften

1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Ausnahme von der Gebührenpflicht	3
	Art. 3 Anlagen und Räume	3
II.	Benützungsgebühren	
	Art. 4 Gebühren	3
III.	Schlussbestimmungen	
	Art. 5 Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat Hindelbank erlässt gestützt auf
- Artikel 12 des Organisationsreglements

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen und Räumen sowie für die Benützung beweglicher Sachen wie Einrichtungen, Geräte und Materialien.
Ausnahme von der Gebührenpflicht	Art. 2 In folgenden Fällen ist keine Benützungsg Gebühr zu entrichten: a) Offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Gemeinde b) Veranstaltungen für vorschul- und schulpflichtige Kinder, unter der Trägerschaft ortsansässiger Vereine und Organisationen, welche im Besitze einer Dauerbewilligung sind c) Einzelbenützungen für gemeinnützige und nicht gewerbsmässige kulturelle Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine und Organisationen d) Auf Beschluss des Gemeinderates beim Vorliegen besonderer Gründe
Anlagen und Räume	Art. 3 ¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen bemessen sich nach a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume b) der vorhandenen Infrastruktur c) der Dauer der Benützung d) den Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt ² Sie werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach der Dauer, oder für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben. ³ Die Gebühr erhöht sich für die Benützung durch Auswärtige oder bei kommerzieller Nutzung.

II. Benützungsggebühren

Gebühren	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung fest. ² Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren. ³ Er bestimmt die Zuständigkeit nach diesem Reglement.
----------	--

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
---------------	---

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften vom 13. Juni 1996 auf.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Juli 2017.

GEMEINDERAT HINDELBANK

Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Wischi

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat das Benützungsreglement für die gemeindeeigenen Liegenschaften am 3. Juli 2017 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 13. Juli 2017 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Benützungsreglements für gemeindeeigene Liegenschaften wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 21. September 2017 veröffentlicht.

3324 Hindelbank, 22. September 2017 Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi